

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Unterkünften von Obdachlosen, Asylbewerbern, Spätaussiedlern und anderen Personen



Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. 1996, S. 382) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. 1992, S. 29) zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. 1997, S. 374) sowie des § 8 der Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften von Obdachlosen, Asylbewerbern, Spätaussiedlern und andere Personen vom 08.07.1998 hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 08.07.1998 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Unterkünfte gem. § 1 der Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften von Obdachlosen, Asylbewerbern, Spätaussiedlern und anderen Personen erhebt die Stadt Obernkirchen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Nutzungsgebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht und endet mit dem Tag, der in der Einweisungs-, Umsetzungs- bzw. Beendigungsverfügung genannt ist.

(2) Die Höhe der mtl. Gebühr (Nutzungsgebühr) für die Unterkünfte, die zur Unterbringung genutzt werden, richtet sich nach der Nutzfläche der zugewiesenen Unterkunft. In der Gebühr sind die Beträge für Nebenkosten und Heizkosten nicht enthalten. Die Beträge für Nebenkosten und Heizung, soweit sie anfallen, werden gesondert erhoben.

§ 3 Nebenkosten

(1) Neben den Nutzungsgebühren ist eine monatliche Gebühr für die Nebenkosten festzusetzen, die sich an den Verbrauch des Vorjahres orientiert. Die Nebenkostengebühr ist pauschal anhand der jeweils gültigen Tarife zu erheben. Eine Abrechnung erfolgt nicht, sie wird im Rahmen der Folgejahreskalkulierung mit berücksichtigt.

1. Unterkunft Stoevesandtstr.

Die Heizkosten trägt jede Partei selbst.

Die Stromkosten sind von jeder Nutzerpartei direkt mit dem Stromversorgungsunternehmen abzurechnen. Die Stadt/das Stromversorgungsunternehmen kann die Abwicklung der Stromlieferung über Münzzähler oder ähnliche Einrichtungen vornehmen.

Nebenkosten

Wasser-, Kanal- und Müllgebühren sowie sonstige Nebenkosten, die von der Stadt verauslagt worden sind, werden bei Auszug aus der Unterkunft pro Person und angefangene Woche berechnet.

Die jeweils geltenden Tarife/Abrechnungen der Ver- und Entsorgungsunternehmen gelten ab dem 1. des Monats, der auf den Eingang des letzten Abrechnungsbescheides folgt.

Sonstige Nebenkosten, z.B. für Kehrgebühren, Grundsteuer, Versicherungen, Straßenreinigung, Grundstücksherrichtung (Müllentsorgung), Nebenkostenverluste (z.B. bei Diebstahl) werden jedem Nutzer pauschal in Rechnung gestellt und zwar mit Kostenstand des Zeitpunktes, von dem an die Neufestsetzung für Wasser-, Kanal- und Müllgebühren wirksam werden.

2. Anderer Unterkunftsraum

Regelt § 4.

§ 4 Gebührenberechnung

(1) Stoevesandtstr.

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt je qm Nutzfläche der zugewiesenen Unterkunft

7,50 DM/3,83 Euro.

(2) Anderer Unterkunftsraum

Sofern die Kapazität der o.g. Unterkunft vorübergehend nicht ausreicht und die Nutzung von anderen städt. oder privaten Unterkünften erforderlich wird, bemessen sich die Nutzungsentschädigung und die Nebenkosten nach der Höhe der hier üblichen bzw. vereinbarten bzw. tatsächlich angefallenen Beträge.

§ 5 Gebührensschuldner

(1)Gebührenpflichtig ist jeder Benutzer einer Unterkunft. Mehrere Gebührenpflichtige, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner. Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der Unterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.

§ 6 Fälligkeit

(1)Die Gebühren sind zum 1. eines jeden Monats im voraus, erstmals nach Anforderung, an die Stadtkasse Obernkirchen zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

(1)Diese Satzung tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem 14. Tage nach Ablauf des Tages an dem das Verkündungsblatt ausgegeben worden ist, folgt.

Obernkirchen, den 08.07.1998

[Handwritten Signature]
(Bartels)
Bürgermeister

[Handwritten Signature]
(Mevert)
Stadtdirektor



Veröffentlicht im Amtsblatt für den Reg.-Bez. Hannover
Nr. 23/98, Seite 683
Obernkirchen, den 09.12.1998
Der Stadtdirektor

[Handwritten Signature]
(Mevert)